

Aufnahmeformular Wunder Land e.V.

Schulstraße 6 / 01454 Wachau / Telefon: 03528-410 070

Form der Mitgliedschaft im Wunder Land e.V.

☐ Standard 8€ monatl.
 ☐ Reiter/in 40€ monatl.
 ☐ Voltikinder 25€ monatl.
 Für die Mitgliedschaft erheben wir einen zusätzlichen Aufnahmebeitrag von 16,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats auf unser Konto zu überweisen.

Bankverbindung Wunder Land e.V.

IBAN: DE57850950046940861002 / BIC: GENODEF1MEI

Institut: Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain e.G. / Kontonummer: 694 086 100 2 / Bankleitzahl: 850 950 04

Persönliche Daten:

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ/Ort:	
geb.am:		Telefon:	
E-Mail:		Funktelefon:	

1. Generelle Vereinsaufgaben

- Mitarbeit bei der Heu- und Strohernte,
- Teilnahme an einzelnen Aktionen am Wochenende oder nach Absprache (z.B. Frühjahrsputz, Wintervorbereitungen etc.)

2. Vereinsaufgaben für Reiter/innen

2.1. Allgemeine Aufgaben:

- Pferde von der Koppel holen, putzen, satteln und trensen
- regelmäßige Pflege der Sättel, Trensen und des Putzzeuges
- Kontrolle der Bedarfs- und Hilfsmittel auf Schäden
- jeder Schaden ist dem / der Verantwortlichen zu melden
- Meldung von Verletzungen bei Menschen und Tieren

2.2. Aufgaben im Sommer

- "Pferdeäpfel" im Park, Stall und im Wohngebiet wegräumen
- Koppelbau und Kontrolle
- Versorgung der anderen Kleintiere sowie Koppeltiere (Geflügel, Kaninchen, Schafe, Ziegen, Esel, Kühe und Lamas
- einzelne Tiere im Stall versorgen (misten, einstreuen und füttern)

2.3. Aufgaben im Winter

- Stalldienst leisten nach Stalldienstplan / Stalldienstgruppen (ca. alle 4 Wochen je Gruppe)
- Stalldienst: misten, einstreuen, Rüben putzen, füttern und Stall kehren

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der angegebenen Daten und mein Einverständnis zu den Bedingungen der Mitgliedschaft im Wunder Land e.V.

Ort / Datum

Unterschrift / Mitglied od. Elternteil

Beginn der Mitgliedschaft

Zusatzvereinbarung für minderjährige Mitglieder:

Ich bestätige hiermit, dass meine Tochter / mein Sohn: _____ als Mitglied der Vereins Wunder Land e.V. In der Voltigiergruppe bzw. in der allgemeinen Reitgruppe, am Training und der Stallarbeit teilnehmen darf. Auch alle anderen Vereinsaufgaben sind meinem Kind bekannt und schriftlich ausgehändigt worden.

Ich bin mir bewusst, dass mein Kind aus Sicherheitsgründen während des Reittrainings eine Reitkappe tragen muss (außer Voltigiergruppe). Wenn keine persönliche Reitkappe vorhanden ist, kann im Verein eine Kappe ausgeliehen werden.

Zur Absicherung von eventuell auftretenden Unfällen empfehlen wir den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Ort / Datum

Unterschrift / Elternteil

Hinweis für Erziehungsberechtigte und minderjährige Vereinsmitglieder/innen

- Unfälle und Verletzungen an Menschen und Tier müssen einem Erwachsenen gemeldet werden
- das Reiten ist nur in Begleitung / Aufsicht einer berechtigten Person erlaubt

Angaben zur Person

Name des Vereins: Wunderland e.V.

Anschrift des Vereins: Schulstraße 6 in 01454 Wachau

Name der abgebildeten Person: _____

Anschrift der abgebildeten Person: _____

Jahrgang: _____

Einwilligung in Foto- und Videoaufnahmen

Hiermit willige ich ein, dass der genannte Verein Foto- und Videoaufnahmen der oben genannten Person anfertigen darf und diese unentgeltlich für folgende eigene Zwecke verwenden darf: Vereins-Website, Soziale Medien (z. B. Facebook, Instagram), Vereinszeitung, Vereinsflyer, Plakate, Pressearbeit (z. B. Berichterstattung in Zeitungen), Interne Dokumentation (z. B. Vereinschronik, interne Newsletter)

Mir/Uns ist bewusst, dass bei Veröffentlichungen im Internet kein vollständiger Schutz für die Vertraulichkeit, die Integrität und Authentizität der personenbezogenen Daten besteht sowie die Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Einwilligung bei Minderjährigen

Ich/Wir bin/sind sorgeberechtigt für die oben genannte minderjährige Person.

Ich bin allein sorgeberechtigt. ☐

Wir sind gemeinsam sorgeberechtigt. ☐

Unterschrift Sorgeberechtigter 1: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Sorgeberechtigter 2: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Ort, Datum: _____

Einwilligung bei Volljährigen

Unterschrift der betroffenen Person: _____

Ort, Datum: _____

Informationen zum Widerruf und Datenschutz

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf kann per E-Mail oder schriftlich an den Verein gerichtet werden:

Widerruf an: _____ (z. B. E-Mail-Adresse)

Nach einem Widerruf werden keine weiteren Aufnahmen gemacht, bereits veröffentlichte Fotos/Videos – soweit möglich – entfernt. Eine vollständige Löschung aus dem Internet kann nicht garantiert werden. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der oben genannte Verein. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Vereinssatzung Wunder Land e.V.

Schulstraße 6 / 01454 Wachau / Telefon: 03528-410 070

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Wunder Land e. V.“, hat seinen Sitz in 01454 Wachau, Schulstraße 6 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kamenz unter der Registernummer VR 501 eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen die Ursprünge natürlicher und landwirtschaftlicher Produkte und die Schönheit aber auch Verletzbarkeit der Natur nahezubringen, um eine Sensibilisierung für natürliche Grundkreisläufe, in die der Mensch als ein Teil integriert ist, zu erreichen. Mit diesem Zweck will der Verein die Bemühungen der volksbildenden Schulen, die Kinder und Jugendlichen im Sinne eines sensiblen und verantwortungsbewussten Umganges mit Natur und Umwelt zu erziehen, fördern und unterstützen.

Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung:

- des „sanften“ Reisens und der Begegnung der Jugend, von Familien und Kindern des In- und Auslandes und ihres gemeinsamen Gespräches
- von Spiel, Sport (vor allem Reit- und Fahrsport, Voltigieren) und anderen Gestaltungsmöglichkeiten in Freizeit, Ferien und Urlaub
- der Landschaftsgestaltung (extensive Landnutzung, Biotopvernetzung)
- des ökologischen Bauens

Die Wichtung der einzelnen Zwecke und ihre genauere Untersetzung werden in der Konzeption beschrieben.

(3) Der Satzungszweck wird vor allem durch die Errichtung und Unterhaltung eines nach ökologischen Richtlinien betriebenen Kleinbauernhofes mit entsprechenden Unterkünften erreicht, auf dem o. g. Ziele verwirklicht werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Außerdem sind Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht möglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

§4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn die Beiträge mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder die Pflichten, vor allem die Stalldienste nicht geleistet werden, oder wegen anderer Fälle von vereinschädigendem Verhalten.

§5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in Form der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet Arbeitsstunden zu erbringen. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen zu treffen.

§6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§7

Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

(3) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der gültigen Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Kommt es zu keiner Beschlussfähigkeit, ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist sie dann beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über Satzungsänderungen auch über Änderungen des Vereinszwecks wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder entschieden. Kommt es zu keiner Beschlussfähigkeit, ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen, dann wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

(6) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder notwendig. Sind weniger als vier Fünftel der Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen wiederholt. Dann wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

(7) Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

§9

Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

Auflösung, Vermögensanfall

Bei der Auflösung des Vereins wird in der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder bestimmt, welcher gemeinnützigen Institution das Vereinsvermögen überlassen wird.

§11

Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.